

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 7.

1

Vorlage des Staatsrates.**Gesetz**

vom

über

die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Staatsgesetzblatt.

Kraft Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung verordnet der Staatsrat, wie folgt:

§ 1.

Das Staatsgesetzblatt ist für den Staat Deutschösterreich bestimmt zur verbindenden Kundmachung:

- der Gesetze;
- der zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Beschlüsse der Nationalversammlung;
- der Vollzugsanweisungen des Deutschösterreichischen Staatsrates.

Die kundzumachenden Gesetze, Beschlüsse und Vollzugsanweisungen sind in das Staatsgesetzblatt unter fortlaufenden, mit Ende eines jeden Jahres abzuschließenden Zahlen aufzunehmen.

§ 2.

Das Staatsgesetzblatt wird durch das Staatsamt des Innern in deutscher Sprache herausgegeben.

§ 3.

Das Staatsgesetzblatt führt den Titel „Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich“.

Alle im Staatsgesetzblatt enthaltenen Kundmachungen haben, wenn nicht anders bestimmt wird, für das gesamte Gebiet des Staates Deutschösterreich zu gelten.

2

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 7.

Wird eine Kundmachung nicht für das gesamte Staatsgebiet erlassen, so ist der Gebietsumfang, für welchen sie erlassen wird, in der Kundmachung anzugeben.

§ 4.

In das Staatsgesetzblatt sind nur jene Gesetze und jene Beschlüsse der Nationalversammlung aufzunehmen, die vom Staatsrat beurkundet, von einem Präsidenten gesertigt und vom Leiter der Kanzlei und dem Notar des Staatsrates mitgezeichnet sind.

§ 5.

Die in das Staatsgesetzblatt aufgenommenen Gesetze, Bekanntmachungen und Vollzugsanweisungen sind mit dem Tage der Herausgabe und Versendung jenes Stückes, in welchem sie enthalten sind, als gesetzlich kundgemacht anzusehen.

§ 6.

Die verbindende Kraft der im Staatsgesetzblatt enthaltenen Kundmachungen beginnt, wenn in denselben selbst nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wird, mit dem Anfange des fünfundvierzigsten Tages, nach dem Ablauf des Tages, an welchem das Stück des Staatsgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird.

Der Tag der Herausgabe, welcher mit den Versendungstage zusammentreffen muß, ist auf jedem Stücke des Staatsgesetzblattes ausdrücklich anzugeben. Außerdem sind der Tag der Herausgabe jedes Stückes des Staatsgesetzblattes und die in demselben enthaltenen Kundmachungen im amtlichen Teile der Wiener Zeitung und der zu amtlichen Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen unverzüglich kundzumachen.

§ 7.

Mit dem Staatsgesetzblatte sind von Amts wegen und unentgeltlich nur staatliche Behörden, die Landes- und Kreisausschüsse und die Kommunalämter jener Städte, welche eigene Statute haben, zu beteiligen. Diese Beteiligung ist auf das strengste Amtsbedürfnis zu beschränken.

§ 8.

Bei jeder politischen Bezirks(Kommunal)-behörde hat das Staatsgesetzblatt aufzuliegen und es ist während der Amtsstunden jedermann Einfach in dasselbe zu gestatten.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 7.

3

§ 9.

Die Gemeinden sind zur Anschaffung eines Exemplares des Staatsgesetzblattes verpflichtet. Die von ihnen hierfür zu leistende Vergütung wird vom Staatsamt des Innern festgesetzt.

§ 10.

Es ist Sorge zu tragen, daß die schleunige Erlangung des Staatsgesetzblattes für jedermann tunlichst erleichtert, die Bestellung auf dasselbe von jedem Postamte angenommen und der Preis desselben möglichst billig gestellt wird.

Die Versendung des Staatsgesetzblattes erfolgt portofrei.

§ 11.

Nach Maßgabe der Umstände und des daraus hervorgehenden Erfordernisses können zur möglichsten Verbreitung der im Staatsgesetzblatte kundgemachten Gesetze, Beschlüsse und Vollzugsanweisungen auch noch andere Arten der Veröffentlichung als Einrückung in die amtlichen Zeitungen, öffentlicher Anschlag u. dgl. angewendet werden.

§ 12.

Bis 31. Dezember 1918 wird das Staatsgesetzblatt jenen Gemeinden in Deutschösterreich, die die deutsche Ausgabe des Reichsgesetzblattes bisher gegen Vergütung bezogen haben, sowie den Abonnenten der deutschen Ausgabe des Reichsgesetzblattes unentgeltlich zugestellt.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Ausgabe und Versendung des ersten Stückes des Staatsgesetzblattes in Kraft.

§ 14.

Das Gesetz ist von sämtlichen Staatsämtern zu vollziehen.